

## 3.

Die Anlegung und Hebung der Straßengräben und der Feldabzüge ist in der Oberlausitz nicht von den angrenzenden Grundstücksbesitzern, sondern jedesmal von der ganzen Gemeinde zu bewerkstelligen.

Unser gnädigstes Begehren ist daher hiermit an euch, ihr wolleet dem gemäß das Erforderliche in Obacht nehmen, auch diese Bestimmungen, durch den Abdruck des gegenwärtigen Rescripts in der Gesetzsammlung, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung und Wir sind euch mit Gnaden gemogen.

Ergeben zu Dresden, den 6ten November 1830.

Rositz und Jänkendorf.

Jeanz Heinrich Wolf von Schindler.

Herausgegeben zu Dresden, am 20ten November 1830.